



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1854

§. 4. Eigenthum der Einzelnen; Hoven; Brachtfeld.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9148

sache nach, theilweise nur in etwas größerer Ausdehnung, nichts als unsere jetzigen Bauerschaften zu denken haben, die auch immer eine größere Anzahl von Bauerhöfen, oft auch mehrere Dörfer umfassen. Der letztere Ausdruck bezeichnet ebenfalls eine Gesamtheit von bäuerlichen Grundbesitzern, aber vielleicht seinem Ursprunge nach in einer von den Hagen- oder Markgenossenschaften etwas verschiedenen Bedeutung, von welcher im Zusammenhange weiter unten gesprochen werden soll.

§. 4.

Eigenthum der Einzelnen; Hoven; Brachfeld.

Diejenigen größern Wald- und Weidebezirke, welche aus der Gesamtmark, namentlich vielleicht für eine sich abzweigende neue Gemeinde abgesondert wurden, hießen die *Sundern*¹⁾, welchem Ausdrucke wir im hiesigen Lande auch noch mehrfach begegnen. Zur Vertheilung unter die einzelnen Markgenossen wurden aber aus dem Gesamteigenthume nach einem bestimmten, wiewohl wahrscheinlich mit der Anzahl der Theilhaber („pro numero cultorum.“ Tac. Germ. 26.) und dem Umfange des zu theilenden Bodens wechselnden Maße s. g. *Hoven* (Hoben oder Huben) ausgeschieden, welche nach Grimm N. A. S. 535 in einer Gegend 40, in der andern nur 30 Morgen enthielten, nach v. Sartzhausen (die Agrarverfassung in den Fürstenth. Paderborn und Corvey S. 96. Not. *) sogar in derselben Gegend zwischen

1) Vgl. Bender a. a. D. S. 128. In einer das Kloster Wilbasen betreffenden Urkunde von 1183 bei Schaten, Annal. Paderborn. T. I. S. 859 wird der „Sundern“ bei Horn erwähnt, und in einer andern von Bender angeführten Urkunde vom J. 1223 heißt es: *curtem in Holthusen cum incedua silva, quas vulgo sundere dicitur.* Im Amte Lage haben wir noch jetzt die „Heisundern“. Ueber die Bedeutung des „Hei“ vgl. die Anm. 4.

einer Größe von 12—32 Morgen wechselten.²⁾ Die Abstammung des altfächsischen, auch hier noch im einzelnen erhaltenen Ausdrucks „Hova“ ist dunkel; v. Harthausen bringt denselben mit der seiner Meinung nach in der ältesten Zeit alljährlich oder wenigstens alle 3 Jahr üblich gewesenen Verloosung der dem einzelnen Markgenossen zu seiner Bewirthschaftung überwiesenen Ländereien in Zusammenhang und Hova bedeutet hiernach also das herausgehobene Ackerloos oder auch den Haufen oder Complex seiner Grundstücke. Meiner Ansicht nach lassen sich gegen diese Art der Ableitung aber sowohl in etymologischer als in sachlicher Beziehung Zweifel erheben. Ich will deshalb hier den Versuch einer, wie es mir scheint, in beiden Beziehungen passenderen Ableitung machen und denselben der weitem Prüfung Anderer anheimgeben. Wie nämlich oben von mir das Wort Feld in Verbindung mit Wald als dem ursprünglich vorherrschenden³⁾ Zustande des noch nicht angebaueten Bodens gebracht und als den gefällten Theil des frühern Waldes bezeichnend angenommen worden ist, so kann Hova (von hauen, angels. heavian, engl. hew, althd. houwan, holl. houwen und in der hiesigen bäuerlichen Mundart noch abwechselnd hougen, houven und houben ausgesprochen) ein dem einzelnen Markgenossen zur H a u e⁴⁾ d. i. zum Abhieb und Anbau angewiesenes Stück

2) Die noch jetzt vorhandenen Hoven in der Feldmark der Stadt Horn enthalten 20—24 M. Land und 2—4 Fuder Wiesewachs.

3) Vgl. Tacit. Germ. 5.

4) Statt des Gerundiums in der lat. oder statt „Hauung“ in der deutschen Sprache hier ähnlich von „hauen“ gebildet, wie Hude von hüten, Lese von lesen (sammeln), Erndte von erndten. Als Provinzialismen kommen hier sogar vor: die Mache, die Suche 2c. 2c. „Heu“, das Abgehauene (insbesondere das abgeschnittene Gras) angels. hieg, hoeg und ebenso noch jetzt von unsern Bauern ausgesprochen, hat denselben Ursprung von „hauen“. Die Ableitung des Wortes Hove von hauen scheint auch gerechtfertigt durch das, was Grupen,

des Waldes bedeuten. Für diese Art der Ableitung scheint mir der Umstand zu sprechen, daß, wo im hiesigen Lande „Hoven“ in alten Salbüchern neben „Brachfeldern“ vorkommen, die erstern außer dem Ackerlande und den Wiesen meistens noch Gehölze, — Ackerland und Wiesen auch noch gegenwärtig die Hoven in der Feldmark der Stadt Horn nebeneinander enthalten, welche Erscheinung also auf eine Ausweisung dieser Grundstücke aus dem Walde und auf eine allmähliche Urbarmachung derselben schließen läßt. Unwillkürlich denkt man dabei an das allmähliche „Alären“⁵⁾ (clear) des amerikanischen Ansiedlers. Hova mit Hof zusammenzubringen und beide für dasselbe oder etwas Ähnliches zu halten, scheint freilich sehr nahe zu liegen. Dennoch haben beide Worte wahrscheinlich einen ganz verschiedenen Ursprung, auch wenn man die oben von mir versuchte Ableitung des Wortes Hova nicht gelten lassen will. Hof, ein eingeschlossener, mit Hecken, Mauern u. s. w. umgebener Platz scheint eines und desselben Ursprungs mit Hafen (vgl. Schwenck a. a. D. S. 271. 272. 297.) und Haft zu sein und von „haben“ in der Bedeutung „in sich fassen, halten“ abzustammen, worauf auch das statt Hof noch gebräuchliche „Gehöft“ vielleicht hindeutet. Zwischen Hova und Hof unterscheidet aber sehr bezeichnend ein altes Salbuch des Amtes Horn von 1645, wo es heißt: „Holl-Johann in Wehren. Seine Ländereien,

observat. etc. S. 565. 556. 558. 571. über die Bedeutung der Wörter: Hau, Hey, Hope, Hoop, Hoga, Ho, Howe und Huwe anführt. Fast überall ist dabei an einen haubaren Wald zu denken. — Drei in der Nähe von Beldrom nahe am Walde gelegene Häuser heißen übrigens noch jetzt „in der Haue“ und plattdeutsch „in der Hounge“.

5) „Alären“ gebraucht der hiesige Landmann, wie beiläufig hier bemerkt werden mag, um eines zu den vielen tausend Denkmälern der Stammesverwandtschaft hinzuzufügen, — für abräumen, wegschaffen.

Wiesen, Kämpfe und Gehölz liegen in dreien Hoven; die erste, darin der Hof liegt u. u.“

Ueber die Art, wie die alten Germanen ihre Felder bewirthschafteten, hat eine Stelle des Tacitus (Germania 26.) zu mehreren Mißverständnissen, aber wie es scheint, mit Unrecht den Anlaß gegeben. Jene Stelle heißt: „agri pro numero cultorum ab universis per vices (in der Ernesti-Oberlin'schen Ausgabe heißt es statt per vices: in vices) occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur; facultatem partiendi camporum spatia praestant.; arva per annos mutant et superest ager—“ (die Acker werden nach der Zahl der Bebauer von allen insgesamt wechselsweise eingenommen, bald nachher theilen sie dieselben unter sich nach dem Range; die Leichtigkeit des Theilens gewährt die Ausdehnung der Felder; die Saatsfelder wechseln sie jahreweise und es bleibt Feld übrig.) Den ersten Satz hat man mit zwei Stellen des Julius Cäsar (de Bello Gallico IV. 1. VI. 22.) in Verbindung gebracht, wo dieser von den suevischen Volksstämmen, welche damals noch keine feste Wohnsitze hatten, sondern als kühne Eroberer umherzogen, erzählt, daß keiner von ihnen, damit nicht aus dem Krieger ein friedlicher Ackerbauer werde, länger als ein Jahr an einem Orte des Anbaues wegen verweilen dürfe und deßhalb jährlich von ihren Oberhäuptern einem jeden sein Feld neu angewiesen werde. Die bereits ansässigen germanischen Volksstämme konnten aber, wenn die Wohnungen der ersten Anbauer nach Möser (Osnabr. Gesch. Th. 2. S. 221.) auch der Hauptsache nach in „vier Pfälen“ bestanden hätten, die sich leicht aufziehen und von Ort zu Ort bringen ließen, dennoch einen so häufigen Wechsel ihrer Wohnsitze und Acker nicht wohl dulden. Selbst ein bloßes periodisches Wechseln der dem einzelnen zugetheilten Huben, wie

v. Harthausen a. a. D., oder unter den sie bebauenden Leuten eines Herrn (§. 7.), wie es Gesenius (Meyerrecht S. 253. 259.) annimmt, ist nicht wahrscheinlich, da ein solcher Umtausch sich so wenig mit dem natürlichen Gefühle eines Grundeigenthümers überhaupt als namentlich mit dem Charakter des sächsischen Volksstamms in dieser Beziehung vertragen haben würde. Die entsprechendste Erklärung jener Stelle des Tacitus ist daher die von Eichhorn (deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Thl. 1. S. 63.) angenommene, wornach der erste Satz, wo dort von einem gemeinschaftlichen und wechselseitigen Besitz der Äcker die Rede ist, den Angaben des Julius Cäsar nachgebildet worden, bei dem letzten Satze der Stelle aber an nichts als an die in weniger bevölkerten Gegenden, sowie auch theilweise im hiesigen Lande noch jetzt übliche s. g. Dreifelderwirthschaft⁶⁾ gedacht werden darf, wobei nämlich das zwei Jahre hintereinander bestellte Feld das dritte Jahr brachet und während desselben von den Markgenossen als gemeinschaftliche Hude benutzt wird.⁷⁾ Aber

6) Von dem dreijährigen Umlauf der Ackerzeit leitet Grimm, Gesch. der deutschen Spr. Bb. 1. S. 62. auch den Ausdruck „Drieschen“ her. Ein „Driesch“ ist aber nicht gleichbedeutend mit Brachfeld, sondern bedeutet ein für längere Dauer dem Ackerbau entzogenes und hauptsächlich zur Hude bestimmtes Grundstück.

7) Diese Art der Bewirthschaftung des Bodens war aber bei den Römern auf der Stufe, die der Ackerbau zu Tacitus' Zeiten in Italien erlangt hatte, und wegen der größern natürlichen Fruchtbarkeit ihres der Ruhe nicht bedürftigen Bodens nicht üblich. Vgl. auch Ukert, Geogr. der Griechen und Römer Bb. III. S. 213. Not. 20. und Weichsel, rechtshistor. Untersuchung des gutherrl. bäuerlichen Verhältnisses in Deutschl. S. 15. Not. i. S. 30. Not. i. Mit der in der frühesten Zeit, namentlich vor Karl dem Gr. üblichen Schlag-, Wechsel- und Koppelwirthschaft bringt die Stelle zusammen Thier, rationale Landwirthschaft Thl. 1. S. 322., welches insofern vieles für sich hat, als die Dreifelderwirthschaft, wenn sie auch in Italien wegen der gartenmäßigen Bebauung des dortigen Bodens nicht angewandt wurde, dennoch hauptsächlich von den Römern her-

auch jener erste Satz erklärt sich leicht und steht sogar völlig im Einklang mit dem ursprünglichen Gesamteigenthume der Markgenossen, wenn man statt *per vices: per vicos* oder statt *in vices: in vicis* liest, also nur einen vielleicht undeutlich geschriebenen oder vom Abschreiber irrtümlich gesetzten Buchstaben verändert. Dann heißt der Anfang der Stelle: „die Äcker werden nach der Zahl der Bebauer von allen insgesamt *dorf-* (oder *marken-*) weise eingenommen, bald nachher aber theilen sie (die Markgenossen) dieselben unter sich und zwar nach dem Range (§. 6.) der einzelnen“ *z.*

§. 5.

Politische Verfassung; Markgemeinde; Fron; Volks- oder Gaugemeinde; Fürst; Thing; Mal; Herzog.

Das den Markgenossen auch nach Theilung des zum Ackerbau bestimmten Landes noch verbleibende ausgedehnte Gesamteigenthum an Wald und Hude machte von selbst schon ein Gemeindeband nothwendig. Jede solche Genossenschaft mußte deshalb nothwendig ihren Vorstand haben, der zur Aufnahme neuer Anbauer die Einleitung traf, die Gemeindeglieder bei diesen und andern Veranlassungen zusammenberief, die Verhandlungen in der Versammlung leitete, die geringern Streitigkeiten der Markgenossen, namentlich die sich auf den Grund und Boden selbst beziehenden nach „*Weisung*“ der Versammlung schlichtete und die

stammt u. erst durch die Geistlichkeit u. Karl d. Gr. in den meisten Gegenden Deutschlands sich ausbreitete, während die Koppelwirtschaft in Holstein, der ältesten Heimath der Sachsen, noch bis heute fortbesteht (vergl. *Thaer a. a. D. S. 312, 323.*)